

Tagesordnungspunkt 1

Das Eigenkapital der A-TEC INDUSTRIES AG von ursprünglich EUR 26.400.000 wurde im Rahmen des Sanierungsverfahrens mit angeschlossenem Verwertungsverfahren, wobei das gesamte Vermögen der Gesellschaft veräußert und an die Gesellschaftsgläubiger ausgeschüttet wurde, fast zur Gänze aufgebraucht. Vor diesem Hintergrund soll das Grundkapital der Gesellschaft, das derzeit noch mit EUR 26.400.000,00 ausgewiesen ist, auf die gegenwärtige Situation der Gesellschaft angepasst werden. Es erfolgt somit eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 1.000 zu 1 unter den Mindestnennbetrag gemäß § 181 AktG (konkret auf EUR 26.400,00), wobei zugleich eine Kapitalerhöhung durch Barmittel auf den Betrag in Höhe von EUR 79.200,00 beschlossen wird.

Die Zeichnungsfrist der Kapitalerhöhung wird vom Vorstand gesondert bekannt gegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Kapitalerhöhung gemäß § 181 AktG
 - a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175ff AktG iVm § 181 AktG aufgrund der Veräußerung des gesamten Vermögens im Sanierungsverfahren der Gesellschaft von EUR 26.400.000,-- (sechszwanzig Millionen vierhundert Tausend Euro) auf EUR 26.400,-- (sechszwanzig Tausend vierhundert Euro) herabgesetzt. Die Art der Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt durch Zusammenlegung von Stückaktien im Verhältnis 1.000 (Eintausend) Stückaktien : 1 (einer) Stückaktie, sodass jeweils 1.000 (Eintausend) bestehende Stückaktien zu 1 (einer) Stückaktie zusammengelegt werden. Das Grundkapital von künftig EUR 26.400,-- (sechszwanzig Tausend vierhundert Euro) ist somit in 26.400 (sechszwanzig Tausend vierhundert) nennbetragslose Stückaktien eingeteilt.
 - b) Zugleich wird das auf EUR 26.400,-- (sechszwanzig Tausend vierhundert Euro) herabgesetzte Grundkapital um EUR 52.800,-- (zweiundfünfzig Tausend achthundert Euro) auf EUR 79.200,-- (neunundsiebzig Tausend zweihundert Euro) durch Ausgabe von 52.800 (zweiundfünfzig Tausend achthundert) Stück neuen, auf Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,-- (ein Euro) erhöht. Die bestehenden Aktionäre sind im Verhältnis der nach Kapitalherabsetzung (lit a) bestehenden Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalerhöhung zugelassen; wobei nur Aktionäre an der Kapitalerhöhung zugelassen sind, deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung zumindest einen Euro beträgt und soweit deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung mehr als einen Euro beträgt, nur mit dem auf den nächstniedrigeren Euro abgerundeten glatt durch eins teilbaren Euro-Betrag.

- c) Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,-- (ein Euro) pro Aktie, sohin zu einem Ausgabebetrag von insgesamt EUR 52.800,--(zweiundfünfzig Tausend achthundert Euro), ausgegeben. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 (bestehende) Stückaktie (nach Aktienzusammenlegung) : 2 (neuen) Stückaktien.
- d) Teilweiser Bezugsrechtsausschluss: Jene Aktionäre deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung (lit a) nicht zumindest einen Euro beträgt, sind vom Bezugsrecht der jungen Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgeschlossen. Aktionäre, deren anteiliger Betrag am Grundkapital nach Kapitalherabsetzung mehr als einen Euro beträgt, sind bezüglich der Differenz ihrer Beteiligung am Grundkapital auf den nächstniedrigeren glatt durch eins teilbaren Eurobetrag (Aktien Spitze) vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Ebenso können ausschließlich ganze Aktien (dh eine bzw ein glatt durch eins teilbares Vielfaches davon) gezeichnet werden.
- e) Die M.U.S.T. Privatstiftung, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Estepplatz 4/3, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 202985h hat sich bereit erklärt, sämtliche binnen der Zeichnungsfrist nicht gezeichneten (neuen) Aktien zu übernehmen und den auf diese Aktien entfallenden Ausgabebetrag zu entrichten.
- f) Die neuen Aktien sind mit Gewinnberechtigung ab 1. (ersten) Jänner 2017 (zweitausendsiebzehn) ausgestattet.

Erläuterungen

Dem Antrag auf Eintragung der Durchführung des in der Hauptversammlung vom 24.03.2017 gefassten Beschlusses auf Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Erhöhung auf den Mindestnennbetrag hat das Handelsgericht Wien nicht entsprochen, weil es die Beteiligung aller Aktionäre an der Kapitalerhöhung, wie vom Vorstand der Gesellschaft vorgesehen, als mit dem Aktiengesetz nicht vereinbar erachtete. In diesem Beschluss vom 22.09.2017 führte das Handelsgericht aus, dass die beschlossene Kapitalerhöhung unwirksam ist, weil auch bei einer Kapitalerhöhung die Bestimmung des § 8 Abs 3, 4 AktG zu beachten ist, wonach der auf jede Aktie entfallende Betrag des Grundkapitals mindestens einen Euro betragen muss. Somit ist eine Kapitalerhöhung nur unter Zeichnung ganzer Aktien zulässig und eine Zeichnung von Bruchteilen, deren Anteile unter einem Euro liegen, daher nicht wirksam. Eine Stückelung der neuen Aktien, wie vom Vorstand der Gesellschaft erwünscht und entsprechend umgesetzt wurde, bei der der Aktienbesitz der Aktionäre nach einer Kapitalherabsetzung unter 1 Aktie beträgt und mehrere Aktionäre sodann gemeinsam eine Bruchteilsgemeinschaft bilden, wurde vom Handelsgericht Wien als nicht zulässig erachtet. Eine von dritter Seite (seitens der Gesellschaft) beabsichtigte Zusammenlegung, auch mit dem Hintergrund alle Aktionäre an der Kapitalerhöhung teilhaben zu lassen, ist daher leider nicht möglich.

Um dem Beschluss des Handelsgerichtes zu entsprechen, ist es unumgänglich, diejenigen Aktionäre vom Bezugsrecht der jungen Aktien im Rahmen der

Kapitalerhöhung auszuschließen, deren (i) Anteil am Grundkapital der Gesellschaft nach Kapitalherabsetzung unter einen Euro beträgt bzw (ii) anteiliger Betrag am Grundkapital der Gesellschaft nach Kapitalherabsetzung zwar mehr als einen Euro beträgt, jedoch nur bezüglich der Differenz auf den auf den nächstniedrigeren Euro abgerundeten glatt durch eins teilbaren Euro-Betrag. Davon betroffen sind sohin auch Aktionäre, deren Anteil am Grundkapital zwar mehr als einen Euro beträgt, jedoch wird bezüglich der Differenz ihrer Beteiligung am Grundkapital auf den nächstniedrigeren glatt durch eins teilbaren Euro (Aktienspitze) das Bezugsrecht ausgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 2

Für den Fall, dass die unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossene Kapitalherabsetzung unter den Mindestnennbetrag unter gleichzeitiger Kapitalerhöhung die erforderliche Mehrheit findet und wirksam wird, wird der Vorstand angewiesen, die unter Tagesordnungspunkt 2 vorgesehene Satzungsänderung beim Firmenbuch anzumelden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zur Änderung der Satzung fassen:

BESCHLUSS

Die Satzung wird geändert wie folgt:

a) § 4 Abs (1) der Satzung wird zur Gänze gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 79.200,00 (Euro neunundsiebzig Tausend zweihundert) und ist in 79.200 (neunundsiebzig Tausend zweihundert) nennbetragslose Stückaktien eingeteilt.“

b) In § 4 Abs 2 der Satzung wird nach dem letzten Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Stückelung der Aktien erfolgt auf Tausendstel.“

§ 4 der Satzung lautet sohin:

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 79.200,00 (Euro neunundsiebzig Tausend zweihundert) und ist in 79.200 (neunundsiebzig Tausend zweihundert) nennbetragslose Stückaktien eingeteilt.
- (2) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals muss mindestens einen Euro betragen. Die Stückelung der Aktien erfolgt auf Tausendstel.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

Erläuterungen

Aufgrund der Kapitalherabsetzung unter den Nennbetrag unter gleichzeitiger Kapitalerhöhung auf EUR 79.200,00 bedarf es der Satzungsanpassung hinsichtlich des Grundkapitals der Gesellschaft. In Entsprechung wird § 4 Abs 1 der Satzung geändert.

Der Zusatz „Die Stückelung der Aktien erfolgt auf Tausendstel“ wurde seitens der Oesterreichischen Kontrollbank AG gefordert, damit die Kapitalherabsetzung mit Stückelung auf Tausendstel verbucht werden kann, welches dem Aktionärsschutz dient. Anderenfalls würden sämtliche Aktionäre, die ursprünglich (vor Kapitalherabsetzung) weniger als 1.000 Stückaktien inne haben, aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Um sämtlichen Aktionären den Verbleib in der Gesellschaft zu ermöglichen und sohin einem „kalten squeeze out“ vorzubeugen, wird diese Bestimmung in die Satzung aufgenommen.